

Adressaten

Herr Nationalrat Amstutz Adrian
Herr Nationalrat Binder Max
Herr Nationalrat Borer Roland
Herr Nationalrat Bourgeois Jacques
Herr Nationalrat Brönnimann Andreas
Herr Ständerat Büttiker Rolf
Herr Nationalrat Engelberger Edi
Herr Nationalrat Germanier Jean-René
Herr Nationalrat Hany Urs

Herr Nationalrat Hochreutener Norbert
Herr Nationalrat Hurter Thomas
Herr Nationalrat Hutter Markus
Herr Nationalrat Joder Rudolf
Herr Ständerat Lombardi Filippo
Herr Nationalrat Müller Thomas
Herr Nationalrat Schenk Simon
Herr Nationalrat Stahl Jürg
Herr Nationalrat Wasserfallen Christian

BN-KI/SRW
Luzern, 26. Februar 2010

Luffahrtgesetz - Teilrevision I / Frühjahrssession 2010

Sehr geehrte Herren National- und Ständeräte

Für die auf den 16.03.2010 geplante Traktande der Frühjahrssession

09.047 / Luffahrtgesetz - Teilrevision I

erlauben wir uns, Sie auf jene Themen aufmerksam zu machen, die für die Allgemeine Luffahrt, namentlich die Leichtaviatik, von ganz besonderer Bedeutung sind.

Dazu überlassen wir Ihnen in der Beilage Auszüge aus unserer 16-seitigen Stellungnahme vom 02.10.2008 an das BAZL, im Rahmen der Vernehmlassung, welche bereits mit Schreiben vom 27.07.2009 und 19.08.2009 an die Mitglieder der KVF-N zugestellt wurden.

Im Namen unserer 23'000 Mitglieder bitten wir Sie dringlichst, diese Anliegen in der Debatte der Frühjahrssession einzubringen. Ausführlichere Begründungen zur LFG Rev 1, in Form der kompletten 16-seitigen Stellungnahme vom 02.10.2008, stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Nach geführter Debatte beabsichtigen wir, in der bekannten Luffahrtzeitschrift und unserem Verbandsmagazin AeroRevue (ausgewiesen über 50'000 Leser) Ihren sehr geschätzten Einsatz für die Allgemeine Luffahrt / Leichtaviatik zu würdigen.

Bestens danken wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre äusserst geschätzten Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Aero-Club der Schweiz



Beat Neuenschwander
Zentralpräsident



Felix Kiser
Generalsekretär

Beilage: Auszüge aus der Stellungnahme AeCS zu LFG Teilrevision 1 vom 02.10.2008

Kopie z.K. an: - Aerosuisse 2 Exp.: z.Hd Präsident und Sekretär
- AeCS Zentralvorstand

LFG Revision 1; Vernehmlassung

Anträge AeCS mit Begründung;

(Auszüge aus der Stellungnahme AeCS an BAZL vom 02.10.2008)

1. Aufsichtsgebühr (Art 6b neu)

Da die angedachte Aufsichtsgebühr nicht auf Grundlage der effektiv anfallenden Kosten des Bundesamtes erhoben werden, sondern sich aus einer Grundabgabe und einer variablen Abgabe bemessen soll - wobei letztere sich nach Massgabe von wirtschaftlichen Leistungskriterien (Anzahl Flugbewegungen für Flugplätze und Flugsicherung, Passagier- und Frachtzahlen für die Luftfahrtunternehmen) beurteilen - erhält die sog. Aufsichtsgebühr juristisch gesehen die Qualität einer Steuer. Hier muss eindeutig festgestellt werden, dass diese Abgabe nicht wertadäquat ist und somit gegen das Prinzip der Kostendeckung und der Äquivalenz verstösst. Der einverlangte Betrag darf gemäss verwaltungsrechtlichen Grundprinzipien in keinem Fall den Sondervorteil schaffenden Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigen. Gegen dieses Prinzip wird mit der Gesetzesvorlage klar verstossen. Der Art 6b ist ersatzlos zu streichen.

2. Luftraumstruktur (Art 8a neu)

Nach der Vernehmlassung wurde mit dem Botschaftstext Artikel 8a neu (Das BAZL legt die Luftraumstruktur fest) ergänzt: Die Luftraumstruktur tritt in Kraft, auch wenn Beschwerde gegen sie geführt wird. Dies hat im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zur Folge, dass selbst ein Gericht keine aufschiebende Wirkung mehr erteilen kann. Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

3. Flüge ins Ausland (neu zu formulierender Art 9)

An- und Abflüge von grenzüberschreitenden Flügen dürfen gemäss geltendem Recht (Art. 9 LFG) nur auf speziell ausgeschiedenen Zollflugplätzen durchgeführt werden. Diese Vorschrift ist aufgrund der allgemeinen Entwicklungen bezüglich Erleichterung des freien Personenverkehrs in den letzten Jahren nicht mehr zeitgemäss und steht in krassem Gegensatz zu den überall sonst eingeführten Erleichterungen und den Abschaffungen der Grenzschränken. Aufgrund der dadurch nötig werdenden Umwege verbrennen sowohl privat als auch gewerblich betriebene Luftfahrzeuge mehr Treibstoff als nötig, um die entsprechenden – und dünnbesäten – Flugplätze für die Zollformalitäten anzufliegen.

Wir schlagen deshalb vor, Artikel 9 vollständig wie folgt zu revidieren:

Artikel 9 (neu), Grenzüberschreitender Flugverkehr:

1 Beim Luftverkehr über die Landesgrenze dürfen Abflug und Landung mit zollpflichtigen Waren nur auf Zollflugplätzen, auf dafür ausgestatteten Flugplätzen oder mit einer Sonderbewilligung erfolgen.

2 Grenzüberschreitende Flüge auf anderen Flugplätzen sind den gesetzlich und in den geltenden internationalen Vereinbarungen vorgeschriebenen Kontrollen unterstellt.

4. Förderungsartikel (Art 103 b)

Das bisherige LFG sah in Art. 103b vor, dass der Bund eine Schweizerische Luftverkehrsschule SLS betreibt. Der Luftfahrtpolitische Bericht des Bundesrates hält auf Seite 74 fest, dass die „Aus- und Weiterbildung des Luftfahrtpersonals zu den Verantwortungs- und Förderungsbereichen des Bundes“ gehört. Der Aero-Club der Schweiz fordert deshalb zusammen mit den übrigen, im Dachverband AEROSUISSE vereinten Luftfahrtskreisen, einen Förderungsartikel zugunsten der Ausbildung in der Luftfahrt als Ersatz für die wegfallenden Bestimmungen über die Schweizerische Luftverkehrsschule SLS (Art. 103b im geltenden LFG).

5. Datenschutz (107a)

Die im erläuternden Bericht kommunizierte Auffassung, dass die Regelungen des Abs. 2 weitestgehend der heute geltenden Formulierung entsprechen, ist nicht zu folgen. Vielmehr stellt man fest, dass die auch ans Ausland freigegebenen Daten ausserordentlich weit gehen würden, so bspw. Strafregisterauszüge, schulische und fachliche Ausbildung, beruflicher Werdegang und Qualifikationen, Vor- und Unfälle, Untersuchungen betreffend körperlicher und intellektueller Eignung, sowie administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Unseres Erachtens ist die Weitergabe solcher Daten an ausländische Behörden durch nichts zu rechtfertigen und dürfte früher oder später für Piloten bei Reisen ins Ausland zu massiven Problemen bei der Einreise führen. Die Datensammlung und vor allem die Datenweitergabe sind auf jene Angaben zu beschränken, die zwingend an ausländische Behörden zu liefern sind, um die Verkehrsrechte ins Ausland wahrnehmen zu können. Art. 107a Abs. 2 und Abs. 5 nLFG sind daher ersatzlos zu streichen. Absatz 3 ist anzupassen.

6. Anforderungen an die Sicherheit im Luftverkehr (Art 108a neu)

Der Sinn dieses neu vorgeschlagenen Artikels muss wohl im Bestreben gesehen werden, international anerkannte Standards und Vorgaben durch noch strengere nationale zu derogieren. Aufgrund der Tatsache aber, dass die internationalen Standards bereits auf höchstem Niveau liegen, gibt es keine vernünftige Begründung für einen weiteren Schweizer Alleingang. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass durch abweichende Vorgaben sogar Sicherheitsdefizite verursacht werden können, da sie auf internationaler Ebene nicht auf ihre Tauglichkeit überprüft werden konnten. Art. 108a nLFG ist darum ersatzlos zu streichen.

* * * * *

* * *

*